

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kläger sind ehemalige Bedienstete auf Zeit der Kommission bei der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) in Ispra (Italien).

Die Kommission hatte den Klägern mit den angefochtenen Entscheidungen mitgeteilt, dass sie ihre Bewerbungen für die beiden freien Stellen bei der GFS nicht berücksichtigt habe.

Die Kläger werfen der Kommission vor, vorrangig die Bewerbungen von Beamten geprüft und miteinander verglichen zu haben, ohne gleichzeitig diejenigen der Bediensteten auf Zeit — darunter die der Kläger — geprüft zu haben. Die Kommission habe dadurch, dass sie nicht alle Bewerbungen einer vergleichenden Prüfung unterzogen habe, gegen die Artikel 4, 7, 27, 29 und 45 des Beamtenstatuts, Artikel 12 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften (BBSB) und gegen den Grundsatz der Nichtdiskriminierung verstoßen.

Außerdem enthielten die streitigen Entscheidungen keinerlei formelle Begründung. Sie seien nicht nach dienstlichen Gesichtspunkten getroffen worden und mit der neuen Politik der Kommission für das Forschungspersonal unvereinbar. Im übrigen handele es sich bei den angefochtenen Entscheidungen um Verwaltungsunrecht, und sie verstießen gegen die der Verwaltung obliegende Fürsorgepflicht.

Klage der Laurence Bories und vier weiterer Personen gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 26. Oktober 2000

(Rechtssache T-331/00)

(2000/C 372/32)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Laurence Bories, Philippe Chemin, Laura Copes, Emanuele Mondini und Helen Preissler haben am 26. Oktober 2000 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Kläger sind die Rechtsanwälte Georges Vandersanden und Laure Levi, Brüssel.

Die Kläger beantragen,

- die Entscheidungen der Einstellungsbehörde vom 16. März 2000, 3. Februar 2000, 17. März 2000, 17. Januar 2000 und 16. März 2000, die Bewerbungen der Kläger für die mit den Stellenausschreibungen KOM/R/5526/00 vom 24. Februar 2000, KOM/R/5889/99 vom 21. Dezember 1999, KOM/R/5520/00 vom 24. Februar 2000, KOM/R/5863/99 vom 26. November 1999 und KOM/R/5521/00 vom 24. Februar 2000 ausgeschriebenen freien Stellen nicht zu berücksichtigen, aufzuheben, hilfsweise, diese Stellenausschreibungen für nichtig zu erklären und — falls erforderlich — die Entscheidung der Einstellungsbehörde vom 25. Juli 2000, mit der diese die Beschwerden der Kläger zurückgewiesen hat, aufzuheben;
- die Beklagte zu verurteilen, für den durch diese Entscheidung erlittenen Schaden den nach billigem Ermessen vorläufig auf 1 Euro festgelegten Betrag als Schadensersatz zu zahlen;
- der Beklagten sämtliche Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und Argumente entsprechen denen, die in der Rechtssache T-330/00 (Cocchi und Heinz/Kommission) geltend gemacht werden.

Klage der Rougemarine SARL gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 3. November 2000

(Rechtssache T-333/00)

(2000/C 372/33)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Die Gesellschaft Rougemarine SARL mit Sitz in Paris hat am 3. November 2000 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt Thierry Levy, Paris.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 5. September 2000 in allen ihren Bestimmungen für nichtig zu erklären;
- den Beschluss 95/563/EG des Rates der Europäischen Union vom 10. Juli 1995 für nichtig zu erklären;

- die Kommission zur Zahlung eines Betrages von 16 047 352,41 FF (2 446 386,7 Euro) als Ersatz des der Gesellschaft Rougemarine durch diese Diskriminierung entstandenen Schadens zu verurteilen;
- der Kommission sämtliche Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin ist eine im Handelsregister Paris eingetragene audiovisuelle Produktionsgesellschaft, deren Geschäftsführer und Mehrheitsgesellschafter ein tunesischer Staatsangehöriger ist.

Der Rechtsstreit betrifft die Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission vom 5. September 2000, mit der gemäß dem Beschluss 95/563/EG des Rates vom 10. Juli 1995 über ein Programm zur Förderung der Projektentwicklung und des Vertriebs europäischer audiovisueller Werke (MEDIA II — Projektentwicklung und Vertrieb) (1996-2000)⁽¹⁾ der Antrag der Klägerin auf Finanzhilfen im Rahmen des Programms MEDIA II abgelehnt wurde, das u. a. die Förderung der Projektentwicklung und des Vertriebs europäischer audiovisueller Werke bezweckt.

Zur Begründung ihrer Forderungen macht die Klägerin geltend, dass die angefochtene Entscheidung, die auf Artikel 3 Absatz 4 des genannten Beschlusses 95/563/EG des Rates gestützt sei, insoweit rechtswidrig sei, als sie unter Verstoß gegen Artikel 12 EG europäische audiovisuelle Produktionsgesellschaften je nach Nationalität der Geschäftsführer unterschiedlich behandle. Nach dem genannten Artikel 3 Absatz 4 müssten sich die im Rahmen des Programms MEDIA II begünstigten Gesellschaften nämlich jetzt und künftig unmittelbar oder über eine Mehrheitsbeteiligung im Besitz der Mitgliedstaaten und/oder von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten befinden. Diese Vorschrift verstoße auch gegen den in der Rechtsprechung des Gerichtshofes entwickelten Gleichheitsgrundsatz. Die Klägerin vertritt insoweit die Auffassung, dass das verwendete Differenzierungskriterium nicht sachlich gerechtfertigt sei.

Hilfsweise beantragt die Klägerin nach Artikel 241 EG, den Beschluss 95/563/EG des Rates für rechtswidrig zu erklären.

⁽¹⁾ ABl. L 321 vom 30.12.1995, S. 25.

Klage des Carmelo Morello gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 7. November 2000

(Rechtssache T-338/00)

(2000/C 372/34)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Carmelo Morello, wohnhaft in Brüssel, hat am 7. November 2000 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte des Klägers sind die Rechtsanwälte Jacques Sambon und Pierre Paul Van Gehuchten, Brüssel.

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Kommission, mit der ein anderer Beamter auf den Dienstposten KOM/113/99 IV/F/2 „Kraftfahrzeuge und sonstige Verkehrsmittel“, einer Referatsleiterstelle der Besoldungsgruppe A5/A4, ernannt worden ist, aufzuheben;
- die Entscheidung der Kommission, seine Bewerbung um diesen Dienstposten nicht zu berücksichtigen, aufzuheben;
- einen Betrag in Höhe von 120 000 Euro, vorbehaltlich einer Erhöhung oder Herabsetzung im Laufe des Verfahrens, als Ausgleich des immateriellen Schadens zu gewähren, den er dadurch erlitten hat, dass die Beklagte unrichtige oder unvollständige Auskünfte über seine Personalakte eingeholt hat und er sich in einem Zustand der Ungewissheit und der Unruhe in bezug auf seine berufliche Zukunft befunden hat;
- einen Betrag in Höhe von 25 000 Euro, vorbehaltlich einer Erhöhung oder Herabsetzung im Laufe des Verfahrens, als Ausgleich des materiellen Schadens zu gewähren, den er dadurch erlitten hat, dass er für den zu besetzenden Dienstposten nicht berücksichtigt und infolgedessen um seine Beförderungschancen gebracht worden ist;
- der Kommission die gesamten Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denen in den Rechtssachen T-135/00 und T-136/00, Morello/Kommission⁽¹⁾.

⁽¹⁾ ABl. C 211 vom 22. 7. 2000, S. 23.